



Ausgehängt am: 12. Oktober 2021

Abgenommen am: _____

Wahlausschreiben

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

1. Wie wird gewählt?

Für die Wahl der JAV wird gem. § 9 (2) Nr. 18 iVm §§ 24, 25 LPVGWO Briefwahl (gem. § 23 LPVGWO) angeordnet.

Die Wahlbriefe müssen am **Dienstag, 14.12.2021, 10:00 Uhr**, beim Wahlvorstand vorliegen.

2. Ermittlung der Größe der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die Dienststelle hat am Stichtag 28.09.2021 insgesamt 26 Beschäftigte im Sinne von § 59 LPVG (gem. § 5 LPVGWO). Davon sind 13 Männer und 13 Frauen.

Zur JAV wahlberechtigt sind insgesamt 26 Beschäftigte im Sinne von § 59 LPVG.

Es sind **3** Jugend- und Auszubildendenvertreter*innen zu wählen (§ 61 Abs. 1 LPVG i. V. m. § 5 LPVGWO).

Frauen und Männer sollen entsprechend ihren Anteilen an den Beschäftigten in der JAV vertreten sein (§ 60 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 LPVG).

Sitzverteilung nach Geschlecht entspricht (gem. § 8 LPVGWO i. V. m. § 11 Abs. 2 LPVG).

- Frauen: 2 Sitze
- Männer: 1 Sitz

3. Wer kann sich zur Wahl aufstellen lassen?

Alle Auszubildenden der Uni Ulm – unabhängig von deren Alter

&

Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl das **26. Lebensjahr nicht vollendet haben**

gem. § 60 (2) LPVG

4. Wie können Sie sich zur Wahl aufstellen lassen?

Die zur JAV wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von §§ 59 und 60 LPVG werden aufgefordert, Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) beim Wahlvorstand einzureichen.

Die **Einreichungsfrist** endet am **Donnerstag, 28.10.2021 um 15:30 Uhr**. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

5. Was ist in Bezug auf die Wahlvorschläge zu beachten?

Jeder Wahlvorschlag:

- **soll mindestens doppelt so viele Bewerber*innen** enthalten, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen zu wählen sind (d. h. mindestens 6 gem. § 12 (1) LPVGWO)
- **muss mindestens so viele Bewerber*innen** enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der JAV auf Frauen und Männer zu erreichen. Entspricht der Wahlvorschlag diesem Erfordernis nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- Die Namen der einzelnen Bewerber*innen
- Diese sind untereinander aufzuführen und
- mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- Notwendige Angaben der Bewerber: Familiennamen, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Dienststelle des Bewerbers

Jede*r Bewerber*in kann für die Wahl der JAV nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Ist ein Kennwort unzulässig oder keines vorhanden, erhält der Wahlvorschlag den Namen des/der ersten Bewerber*in.

Zustimmungserklärung

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Unterzeichner eines Wahlvorschlags:

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner*innen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Vertreter*innen des Wahlvorschlags) und wer ihn/sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung vertritt (vgl. § 12 (5) LPVGWO)

Mindestanzahl an Unterzeichner*innen:

- mindestens 2 (dies entspricht 1/20 der wahlberechtigten Beschäftigten)

Die nicht wählbaren Beschäftigten (nach § 9 (2) Satz 1 Nummer 3 und 4 i. V. m. Satz 2 LPVG) dürfen nach § 13 (4) Satz 4 LPVG keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Die wahlberechtigten Beschäftigten, die berechtigt sind, Wahlvorschläge zu machen und zu unterzeichnen, können ihre Unterschrift zur Wahl der JAV rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Die Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Bezeichnung der Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind, beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen.

Ein von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichter Wahlvorschlag bedarf nur der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Mitglieds des Vorstands dieser Gewerkschaft auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene (§ 12 (4) LPVGWO).

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 60 (2) i. V. m. § 9 (1) Nr. 1 und (2) LPVG.

Die vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang spätestens am **07.12.2021** bis zum Abschluss der Wahlhandlung am gleichen Ort wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.

6. Wer darf wählen? (Wählerverzeichnis)

Wählen können grundsätzlich nur Beschäftigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 20 (1) LPVGWO).

Alle Auszubildenden der Uni Ulm – unabhängig von deren Alter

&

Beschäftigte, die am Wahltag **unter 18 Jahre sind**

Das Wählerverzeichnis liegt vom **25.11.2021** bis zum **10.12.2021** von Montag bis Freitag (ausgenommen Wochenfeiertage) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) bei

Frau Ida Holm,
Helmholtzstraße 16
Zimmer U.18
Telefon: 50-25193, 50-25051

zur Einsicht der Beschäftigten aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der unter Nr. 6 genannten Auflegungsfrist (25.11.2021 bis 10.12.2021) beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden. Die Einspruchsfrist endet am **Freitag, 10.12.2021 um 12:00 Uhr**.

7. Wo finden Sie die gesetzlichen Grundlagen?

Je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind vom Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses an folgenden Stellen aufgelegt:

- Büro des Wahlvorstands, Helmholtzstraße 16, Zi. U.18 (Frau Holm, Tel. 50-25193)
- Büro des Personalrats, Albert-Einstein-Allee 11 (Frau Oniga, Tel. 50-33301)
- Check-In, Foyer Bibliothekszentrale, Albert-Einstein-Allee 37 (Tel. 50-15544)

Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können auch in elektronischer Form im Intranet der Universität Ulm unter www.uni-ulm.de/jav-wahl2021 abgerufen werden.

8. Die Wahl: Briefwahl

Die Wahl der JAV findet in der Zeit vom **09.11.2021** (Versand Briefwahlunterlagen) **bis zum 14.12.2021** statt.

Für die Wahl der JAV wird gem. § 9 (2) Nr. 18 iVm §§24, 25 LPVGWO Briefwahl (gem. § 23 LPVGWO) angeordnet.

Den wahlberechtigten Beschäftigten werden zum Zwecke der Briefwahl die folgenden Briefwahlunterlagen zugesandt:

- a) Stimmzettel und Stimmzettelumschlag,
- b) eine vorgedruckte und von der/dem Wähler/in abzugebende Erklärung, in der diese*r gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, oder, soweit sie/er durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist (§ 22 (2) LPVGWO) durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
- c) ein freigemachter Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des/r wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, sowie
- d) ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am **Dienstag, 14.12.2021, um 10:00 Uhr** beim Wahlvorstand vorliegen.

Die öffentliche Stimmenauszählung findet am

**Dienstag, 14.12.2021 ab 10:00 Uhr
im Senatssaal, Helmholtzstraße 16**

statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Ulm, 12. Oktober 2021

(Ida Holm, Vorsitzende)

(Brigitte Stötter, Ersatzmitglied für
Sigrid Schwarz)

(Anton Fetzer, Mitglied)

Informationen zur Wahl sowie Formulare (z.B. „Wahlvorschläge“) finden Sie unter:

<http://www.uni-ulm.de/jav-wahl2021>